

Vorarlberg gilt als europäischer „hot spot“ zeitgenössischer Architektur. Hier lässt die ethnographisch angelegte Studie Architekten, Bauherren, Handwerker und Bürgermeister zu Wort kommen und beleuchtet ökonomische wie soziale Effekte architektonischer Ästhetisierung. Die Befunde reichen vom ästhetischen Handeln des Einzelnen bis zum „social engineering“ staatlicher Institutionen, grundiert vom Verwertungsdruck, dem ländliche Räume im „Europa der Regionen“ unterliegen.

Günther Prechter forscht, lehrt und publiziert zu Geschichte, Theorie und Soziologie der Architektur. Geboren 1965 in München, Berufsausbildung im grafischen Gewerbe, Studium Kommunikationsdesign und Architektur. Seit 1997 freiberuflicher Architekt. 2011 Promotion. Lebt mit seiner Familie in Bregenz.

5.4 Beratung, Planung, Steuerung

Die Beantwortung unserer Forschungsfrage „Was ist Architektur?“ hat sich bis hierher vor allem auf das implizite Anwenderwissen der Auftraggeber von Architektur gestützt. Konkrete Fallbetrachtungen bildeten hierzu den Rahmen. In der Wahrnehmung Jürgen Sutterlüty's etwa dient Architektur der Verbesserung seiner Betriebsorganisation und der Schaffung animierender Atmosphäre im Inneren seiner Supermärkte.¹ Das Ehepaar Eugster beauftragt ihren Architekten, um eine offene Wohnatmosphäre als Voraussetzung eines modernen Lebensstils zu erhalten. Die Beauftragung des Architekten bewirkt daneben ihre soziale Neuplatzierung als Akademiker im Heimatdorf.² Überregionale Aufmerksamkeit auf das Dorf zu richten, ist ein willkommener Effekt der Architektenbeauftragung durch den Selbsthilfeverein Thal. Die Überzeugungskraft dieser externen Wertschätzung verschiebt die Gewichte im internen Abstimmungsprozeß der Dorfgesellschaft derart, daß es den neuen dörflichen Eliten gelingt, im bestehenden Dorf ein „neues Dorf“ zu errichten, Ausdruck ihrer städtisch konnotierten Bedürfnisstruktur und akademisch geprägten Werthaltung.³

Architektur tritt in all diesen „Anwendungen“ als eigensinniges Medium, als Institution mit ausgeprägtem Charakter und explizitem Interesse seiner Protagonisten in Erscheinung. Indem parallel zur Berücksichtigung ihrer institutionellen Verfaßtheit rekonstruiert werden konnte, wozu und mit welchem Effekt Architektur in Vorarlberg eingesetzt wird, indem also ihre „Brauchbarkeit“ in der sozialen Praxis des Bauens untersucht wurde, konnte auf Aspekte ihrer gegenwärtigen gesellschaftlichen Verfaßtheit rückgeschlossen werden.

An verschiedenen Stellen unserer Studie wurden bereits Berührungspunkte zwischen Architektur und den Interessen des Staates und seiner Organe festgestellt.⁴ Frühformen staatlicher Eingriffe in ländliches Baugeschehen sind innerhalb des Forschungsfeldes vor allem in solchen zentraldirigistischen Interventionen und Institutionen⁵ zu finden, die das Bestreben des Staates erkennen lassen, agrarische Bewirtschaftung und bäuerliche Besiedlung des Landes durch verbindliche Regelungen sowohl zu optimieren als auch zu vereinheitlichen. Beispielhaft haben wir im ersten Abschnitt dieses Kapitels die *Vereinödung* im Vorderen Bregenzerwald vorgestellt.

Architektur als
Interessensfeld
des Staates

1 Vgl. *Architektur als Kunst*, Kapitel *Architektur?*

2 Vgl. „*Ein anderes Haus*“, Kapitel *Haus*

3 Vgl. vorhergehenden Abschnitt

4 Auf der Materialebene ist die Nähe zwischen Architektur und Staat in den Bauten des Staates (Eisenbahn, Rathaus, Schulhaus) präsent: Der Staat repräsentiert, gerade im ländlichen Raum, inmitten der „Nichtarchitektur“ der Bauernhäuser, mittels Architektur. Diese Architekturpräsenz als dem Staat vorbehaltene Repräsentationsform ist im Bregenzerwald

bis in die 1960er Jahre feststellbar. Vgl. *Architektur als Ordnung*, Kapitel *Architektur?*

5 Moser nennt für die Bundesländer seines Forschungsraums die Errichtung von Landbauämtern. Vgl. Moser: Die *Vereinödung* des Vorderen Bregenzerwaldes wurde gegenüber solchen ortsfesten Institutionen von „mobilen“ Staatsorganen, den „Feldmessern“, exekutiert. (Diese gehören zu jenen Berufen, denen im neunzehnten Jahrhundert die Privilegien von „Ziviltechnikern“ zuerkannt werden.) Vgl. Blank

Eine systematische Betrachtung heutiger Instrumente und Institutionen zur Planung und Steuerung des Baugeschehens in Vorarlberg und der Rolle, die Architektur aktuell darin einnimmt, ist Thema dieses letzten Abschnitts des Kapitels *Dorf*. Wir richten unser Augenmerk vor allem auf die *Gestaltungsbeiräte*, freischaffende Architekten, die den kommunalen Baubehörden als beratendes Gremium zur Seite gestellt sind.

Im österreichweiten Vergleich sind Gestaltungsbeiräte eine speziell in Vorarlberg hochgradig etablierte Institution, die innerhalb des Planungs geschens im Schnittpunkt staatlicher Interessen, der Interessen privater Bauwerber und nicht zuletzt der berufsständischen Interessen des Architektenstandes angesiedelt ist. Der Umstand, daß wenigstens ein Drittel der Vorarlberger Gemeindeverwaltungen mittlerweile Gestaltungsbeiräte installiert hat, steht in der folgenden Darstellung weniger für einen weit fortgeschrittenen gesellschaftlichen Lernprozeß der Vorarlberger Bevölkerung in puncto ästhetische Bildung, als vielmehr für einen hohen Grad staatlich geförderter Ästhetisierung der baulichen Landschaft als Mittel einer zeitgemäßen, marktwirtschaftlich bestimmten Standortpolitik mit globalem Vergleichsmaßstab.

Dementsprechend umkreist der folgende Abschnitt die Gestaltungsbeiräte, indem, der Chronologie ihrer Entstehung folgend, zunächst ihre Einbindung in die Landesraumplanung, anschließend ihre Rolle im Baugenehmigungsverfahren der Gemeinden und schließlich ihre Verzahnung mit den Interessen des Berufsstandes der Architekten betrachtet wird.

Während die Parallelsetzung von Architektur und Religion im vorausgegangenem Abschnitt dieses Kapitels den gesellschaftsbildenden Anspruch von Architektur in ihrer „Religionshaftigkeit“ verdeutlichte, ist es nunmehr die Nahbeziehung zwischen Architektur und den gesellschaftlichen Institutionen von *Recht* und *Gesetz*, die dieser Studie in der „Rechtsförmigkeit“ von Architektur einen abschließenden Baustein zur Darstellung Zeitgenössischer Architektur als normativer Institution liefert.

6 Peter Greußing weist in unserem Gespräch auf den großen Stellenwert der Raumplanung im Architekturstudium hin, das die neugeschaffene Architekturfakultät der Innsbrucker Universität von Anfang an auszeichnet, und erwähnt ausdrücklich Helmut Kuess, dessen fachlicher Horizont durch diesen Studienschwerpunkt geprägt worden sei. (PG: Z 864 ff)

7 HK: Z 174 ff; Kuess repräsentiert als einer der zentralen Akteure das Prinzip der wenigen Initiatoren, die vieles verantworten. Es mag eine Zeitströmung gewesen sein, die das „Vorarlberger Architekturwunder“ begünstigt hat, aber es waren Persönlichkeiten, die ihm Kontur verliehen haben.

8 Die zentrale Quelle zur Entwicklungsgeschichte der österreichischen Gestaltungsbeiräte ist die Dissertation Paul Raspoigns (TU Wien, 2007).

9 Ebd. S. 10 ff

10 Kuess weist im Gespräch über den Bregenzer Gestaltungsbeirat darauf hin, daß es sich beim „Salzburger Modell“ um ein Gremium externer, einer anderen Region oder Nation entstammender Architekten handelt (HK: Z 583 ff). Ähnlich sind Jurys von Architektenwettbewerben besetzt. Dahinter steht eine Auffassung, die Architektur als etwas Objektives, überregional Gültiges, überregional Bewertbares betrachtet, das ohne Kenntnis des regionalen Kontextes bewertbar ist. Ein solcher Architekturbegriff konnotiert Architektur ausdrücklich antiregionalistisch.

Mit der Übertragung auf Vorarlberg (Lustenau 1985) erhält die Institution Gestaltungsbeirat eine neue Schwerpunktsetzung. Indem regionale Architekten Gestaltungsbeiräte bilden, wird ein regionales Selbstbewußtsein prägend für die Institution „Gestaltungsbeirat“.

Als zentraler Auskunftgeber für diesen Abschnitt konnte der Bregenzer Architekt Helmut Kuess gewonnen werden. Kuess, Jahrgang 1952, Absolvent der Innsbrucker Architekturfakultät in den späten 1970er Jahren⁶, ist bis heute Mitglied des ältesten Vorarlberger Gestaltungsbeirats, der 1985 in der Rheintalgemeinde Lustenau installiert wird. Neben diesem ist Kuess gleichzeitig in bis zu acht weiteren Beiräten im Land vertreten.⁷

Die Idee der Institution Gestaltungsbeirat geht in Österreich auf einen einzigen, ersten Beirat zurück, der 1983, zwei Jahre vor seinem ersten Vorarlberger Nachfolger in Lustenau, in der Stadt Salzburg errichtet wird.⁸

Im Gegensatz zu den „städtischen“ Problemstellungen⁹, die mit der Errichtung des Salzburger Gestaltungsbeirats beantwortet werden, führt Kuess die Vorarlberger Adaption dieses Grundmodells¹⁰ auf eine spezifisch ländliche Aufgabenstellung zurück. Der Gesetzgeber beginnt zu diesem Zeitpunkt in bisher unregelte Gestaltungsbereiche des Sozialen, in die Sphäre des mit dem individuellen Grundbesitz bis dahin verbundenen „Naturrechts“, auf eigenem Land uneingeschränkt zu bauen, einzugreifen.¹¹

Ich hab mit dem Wolf Reith damals, das war '78, im Kleinen Walsertal, begonnen, Raumplanung zu machen. Das hat kein Mensch verstanden, wieso jetzt da jemand kommt und sagt „So, da darf man bauen, da ist kein Bauland“, (...) man kann überall bauen, oder, das war das Selbstverständnis. (...) Das war der Lernprozeß, daß das jetzt Allgemeingut ist. (...) [daß es] Bauland gibt einfach, und es gibt auch Nichtbauland, oder: Es gibt eine Grünzone, (...) vollkommen klar, selbstverständlich, aber damals wars nicht so.¹²

Der steigende private Wohlstand der Gesellschaften Mitteleuropas¹³ führt in der Nachkriegszeit, spürbar seit den 1970er Jahren, zu massenhafter „Stadtfucht“, der Aufgabe der städtischen Familienwohnung zugunsten des eigenen Einfamilienhauses „auf dem Land“. Daneben verlangt eine weitere wohlstandsbedingte Zeiterscheinung, die nunmehr auch mittleren und unteren Einkommensschichten zugängliche „Urlaubsreise“¹⁴, zunehmend nach baulicher Infrastruktur im ländlichen Raum, die in den 1970er Jahren in Großprojekten des regionalen Tourismusgewerbes einen ersten Höhepunkt

Das „Prinzip des Einzelfalls“, von Kuess zur Charakterisierung der Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats anführt, darf auch als dessen Konstruktionsprinzip gelten. Indem jede Gemeinde andere Kräfteverhältnisse repräsentiert, muß sich auch jeder Gestaltungsbeirat ortsspezifisch positionieren, sich auf die bestimmten Persönlichkeiten (Bauamtsleiter, Bürgermeister) und deren jeweiliges Amtsverständnis einstellen. (HK: Z 552 ff)

Erst nach zwanzig Jahren „informeller“ Beratungstätigkeit gibt sich der Lustenauer Gestaltungsbeirat erstmals ein Statut (HK: Z 121 ff). Charakteristisch erscheint hier ebendiese Reihenfolge: daß die Beratungspraxis über eine lange Dauer ihre Form und Position findet und diese erst dann in ein Statut gefaßt wird. Im Gespräch grenzt Kuess die Situation der Gemeinde Lustenau von einer völlig anders gela-

gerten der Stadt Feldkirch ab: „Feldkirch hat einen sehr straff organisierten, mit Statuten, und allem, Gestaltungsbeirat“ (HK: Z 566 ff). Es sind solche Individualitäten, die die Vorarlberger „Verhandlungs-“ oder „Diskurskultur“ von einer „Verordnungskultur“ abgrenzen, wie sie Deutschland zugeordnet werden kann.

11 Rudolf Wäger, Protagonist der „Ersten Generation“ der Vorarlberger Baukünstler, rechtfertigt im Gespräch mit Marina Mangold den Eingriff ins Privatrecht, den die Raumplanung vollführt. Er schlägt vor, zugunsten einer Effektivitätssteigerung Grundstücksenteignungen gesetzlich zu legitimieren. Mangold, S. 96

12 HK: Z 875 ff

13 Die Interferenzen zwischen sozialen Auswirkungen dieser Entwicklung und ihrer politischen Steuerung hat Bourdieu (1998) für Frankreich untersucht.

erreicht. Nachdem beide Effekte drohen, die bis dahin „offene“ Landschaft irreversibel hinter legalem baulichem „Wildwuchs“¹⁵ verschwinden zu lassen, sieht sich der Staat genötigt, gesetzliche Handhaben zu schaffen, um ordnend eingreifen zu können.

Hierbei gilt es einerseits, das bis zu diesem Zeitpunkt unkoordinierte Siedlungswachstum ländlicher Gemeinden räumlich zu kanalisieren und den Flächenverbrauch für Bauland mit dem öffentlichen Interesse einer Aufrechterhaltung großflächiger agrarischer Nutzung abzustimmen¹⁶, andererseits die „freie Landschaft“ sowohl als öffentliches Gut wie als Wertschöpfungsressource, die zumal im Tourismusland Österreich den Rang einer tragenden Säule der Volkswirtschaft innehat, mit der Infrastruktur ihrer Verwertung¹⁷ langfristig auszubalancieren. Als Kriterium einer solchen staatlichen Ordnungstätigkeit wird der Begriff „Orts- und Landschaftsbild“ in den Rang einer gesetzlich geschützten Qualität erhoben, über deren Sicherung in den Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Bauverwaltungen auf kommunaler ebenso wie auf Landesebene zu befinden ist.

14 Als demokratisierte Form der ehemals dem städtischen Großbürgertum vorbehaltenen „Sommerfrische“. Vgl. Tschofen (1993)

15 Die Architektenschaft macht sich früh zum Anwalt eines Landschaftsschutzes und greift damit Traditionen des Berufsstandes aus der Denkmalschutzbewegung des frühen neunzehnten Jahrhunderts ebenso wie der Heimatschutzbewegung auf, die sich an der Wende vom neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert konstituierte.

16 Vgl. Kühne

17 Kuess verknüpft die Ausweitung des Tourismus mit dem Bedarf an Raumplanung am Beispiel des Kleinen Walsertals, das in seiner Darstellung für die frühesten raumplanerischen Interventionen innerhalb Vorarlbergs steht: „Das sind drei Gemeinden, Riezlern, Hirschegg und Baad. (...) Weil einfach große Projekte angestanden sind, damals, in der Zeit, touristische Projekte vor allem. (...) Irgendwas (...) hat das Kleine Walsertal schon einmal raumplanerisch gemacht. War das nicht in den Fünfziger Jahren sogar, Sechziger, (...) rudimentäre Ansätze waren das damals, was Raumplanung betrifft, oder.“ (HK: Z 920 ff)

Hier dokumentiert Kuess die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auslöser für Raumplanung einerseits und den Schritt der Architekturbewegung von der Konfrontation zur Kooperation mit den Gemeindeverwaltungen andererseits: Der Beginn eines Tourismus in großem Maßstab setzt das Signal hierzu. Die 1970er Jahre stehen für Wohlstand, sprunghafte Mobilitätssteigerung, Individualisierung.

18 „Am neuen Baugesetz fällt besonders auf, daß für die Baubehörde zahlreiche Möglichkeiten eingebaut sind, Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und

Ortsbildes vorzuschreiben bzw. solche Auflagen festzulegen.“ Grabher, S. 1572

Die Erstfassung des Vorarlberger Baugesetzes vom 12.07.1972 führt *Schutz des Landschafts- und Ortsbildes* noch als § 22, § 17 regelt *Ankündigungen und Werbeanlagen*.

Die Gesetzesnovelle vom Herbst 2001 vereinigt beide Paragraphen zum heutigen § 17 *Schutz des Orts- und Landschaftsbildes*.

19 Gemäß Landtagsbeschluß vom 01.03.1978

20 „Das Grundstück ist dann bebaubar, wenn es als Baufläche gewidmet ist. (...) Aber natürlich nicht uneingeschränkt, sondern es kommt drauf an, was für eine Nutzung, je nachdem, was es für eine Widmung hat.“ (HK: Z 363 ff)

21 Der Supermarktunternehmer Jürgen Sutterlüty kommentiert als unmittelbar Betroffener denjenigen Aspekt der Raumordnung, in dem diese mittels Vorgabe von Art und Maß der baulichen Nutzung in Flächennutzungsplänen die Wirtschaftsstruktur des Landes steuert: „Das Problem ist, daß die Landesgesetzgebung (...) versucht, (...) Zentrumsentwicklung voranzutreiben und Nahversorgungsstrukturen zu schützen. Völliger Irrsinn, totale Katastrophe, wir haben eine Mißkultur im Land, daß es zum Himmel schreit“ (JS: Z 412 ff). Sutterlüty kritisiert, daß der Discounter als Hauptkonkurrent des Supermarkts durch die staatlichen Eingriffe einen Wettbewerbsvorteil erhalte.

Gleichzeitig rechtfertigt er mit seiner Aussage „Was nützen die Siedlungsstrukturen, die Verantwortlich dafür kann nicht der Supermarktunternehmer übernehmen“ (JS: Z 764 ff), die Notwendigkeit staatlicher Schutzmaßnahmen gegenüber der ökonomisch

Als gesetzliche Grundlage dieses für den demokratischen Staat neuen Feldes seiner Regelungstätigkeit wird 1972 der „Schutz des Landschafts- und Ortsbildes“¹⁸ in das Vorarlberger Baugesetz aufgenommen sowie 1973 das *Vorarlberger Raumplanungsgesetz* erlassen¹⁹, zu dessen Umsetzung die *Raumplanungsstelle* eingerichtet wird. Das Gesetz sieht vor, die Landesfläche in Nutzungszonen zu gliedern und diese Zonierung in Form entsprechender „Widmungen“ der Flächen²⁰ sowohl auf Landesebene wie auf der Verwaltungsebene der Kommunen als Grundlage der baulichen ebenso wie der wirtschaftlichen²¹ Gemeindeentwicklung zu verankern.²²

Die Raumplanungsstelle des Landes erhält von Anfang an eine Doppelrolle. Zunächst hat sie als genehmigende Behörde die Gemeinden bei der nunmehr verpflichtenden Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu unterstützen. Daneben ist sie Bewertungs- und Schlichtungsstelle in solchen Baugenehmigungsfragen, in denen die architektonische Gestalt einzelner Bauvorhaben in bezug auf das „Ortsbild“ zum Streitfall zwischen Bauwerber und kommunaler Baubehörde eskaliert.²³

bestimmten, kurzfristig angelegten Handlungslogik von Wirtschaftsunternehmen.

Der Unternehmer als „Förderer von Architektur“ wird, wie Sutterlüty's Sichtweise dokumentiert, nur diejenigen Aspekte fördern, die mit den Unternehmenszielen in Deckung zu bringen sind.

Die Verantwortung für Siedlungsstrukturen übernimmt weder der Unternehmer noch sein Architekt, der lediglich die Verwertung des Standorts bearbeitet. Die Steuerung von Unternehmensansiedlungen fällt daher einzig und allein der Politik, den Kommunen und der Landesraumplanungsstelle zu.

In einer Zeit, in der der Staat immer mehr seiner Aufgaben der Obhut privater Unternehmen anvertraut, werden solche öffentlichen Belange auf ökonomische Kriterien reduziert werden. Alle darüber hinausgehenden Aspekte öffentlicher Belange verlieren ihren bisherigen institutionellen Schutz, solange sich keine neuen gesellschaftlichen Institutionen bilden.
22 Vgl. Feurstein

23 Aus der Perspektive der vorliegenden Studie steht die Siedlung *Im Fang* in Höchst für einen solchen Konflikt zwischen Bauherren und kommunaler Baubehörde, der erst durch Unterstützung der Raumplanungsstelle, hier flankiert durch ein architekturbezogenes Gutachten Friedrich Achleitners, zugunsten der Bauherren entschieden wird. Auszüge aus meinem Gespräch mit Norbert Mittersteiner verdeutlichen Reibungsflächen des Konflikts und die Positionen der Kontrahenten:

„Gerüchte, daß da eine Kommune, oder sonst irgendwas entstehen sollte (...). Die haben uns Auflagen erteilt, die wir einfach nicht einhalten wollten, oder. Höchst war damals noch kein Bauamt (...) die

haben das von einem auswärtigen Baufachmann beurteilen lassen, der hat in unsere Baueingabepläne Fensterläden reingezeichnet, Sockelgeschoß mit Mauerwerk, Natursteinmauerwerk, (...) und hat das einfach im Baubescheid vorgeschrieben, und das haben wir halt nicht gemacht, oder. Wir habens dann auch durchgesetzt, oder. Es gab ja ständige Prozesse während der Bauzeit, zwischen Baueinstellungsverfahren und überhaupt aufhören müssen“ (RNM: Z 836 ff).

„Dann in Götzis, da haben wir eine Siedlung gebaut, und da ist es einfach nicht vorwärts gegangen mit der Bewilligung (...). Und dann hat der damalige Stadtbaumeister gesagt „von mir kriegt ihr nie eine Bewilligung, was ihr mit denen in Höchst gemacht habt, das passiert bei mir nicht.“ (...)

Wahrscheinlich auch ein Lernprozeß für die Behörde.

NM Kann man sagen, ja. Erst recht, als wir für diese ganzen Baukünstlergeschichten den Preis gekriegt haben vom Land“ (RNM: Z 1059 ff).

Behördenwillkür, der Fürstenhabitus von Bürgermeisterern, ländlicher Kleingeist, Widersprüche der Bauordnung und, wie in Wratzfelds Erzählung (GW: Z 75 ff), ein Generationenkonflikt zwischen Bauherren und Behördenvertretern, Überalterung von Vorschriften und Personal also, bieten den Architekten Ansatzpunkte in strittigen Genehmigungsverfahren mit kommunalen Baubehörden.

Das Land ergreift Partei für die Modernisierer und unterstützt die Architekten in den Auseinandersetzungen mit den Kommunen. Diese Haltung der Landesregierung findet ihren Höhepunkt in der Preisverleihung an die Baukünstler 1992.

Vgl. Abschnitt *Baukünstler*, Kapitel *Vorarlberg*

Ihr kommt damit eine Beratungsfunktion in Gestaltungsfragen architektonischer Natur zu, Fragen, die, wie bereits dargestellt, immer auch über soziales Kapital mitentscheiden und die eine neue Wertekategorie im Medium eines akademisch bestimmten Formdiskurses in die bis dahin unakademische, bäuerlich-handwerklich dominierte dörfliche Sphäre hineinragen. Kuess:

Die einzelnen Sachbearbeiter sind ja auf das Land aufgeteilt, zuständig, zum Beispiel Walgau oder Montafon, und viele Gemeinden aus diesen Talschaften, die holen sich immer wieder den zuständigen Sachbearbeiter von der Raumplanungsstelle als Berater fürs Ortsbild.²⁴

Aus der intensiven Inanspruchnahme dieses Beratungsangebots der Raumplanungsstelle erklärt Kuess die spezifische Legitimierung der Institution Gestaltungsbeirat für das ländlich strukturierte Vorarlberg.

Das sind auch die Leute von der Raumplanungsstelle, die (...) die Gemeinden hinsichtlich der Installierung eines Gestaltungsbeirates ja beraten, weil die Raumplanungsbehörde natürlich überfordert ist mit der, wenn sie sämtliche Gemeinden diesbezüglich beraten würde.²⁵

Die Raumplanungsstelle bestärkt die Gemeinden darin, eigene Gestaltungsbeiräte zu installieren, um sich selbst von der Beratungstätigkeit bezüglich einzelner Bauvorhaben zu entlasten.

Neben dieser Begründung, die vor allem die Alltagspraxis einer überforderten Behörde spiegelt, enthält die Empfehlung an die Gemeinde, einen Gestaltungsbeirat zu installieren, eine implizite Ebene, die das Selbstverständnis des Dorfes als sozialer Lebensform betrifft. Es ist nicht dasselbe, ob der Rat, Zeitgenössische Architektur in das Ortsbild aufzunehmen, intern oder extern erteilt wird. Mit einem Gutachten des eigenen Gestaltungsbeirats macht sich die Gemeinde das Urteil weit mehr zu eigen als durch eine von außen kommende Stellungnahme der Raumplanungsstelle.²⁶

Diese kursorische Darstellung der Entwicklung vom Raumplanungsgesetz, dem Ortsbildschutzparagraph im Baugesetz zu den Aufgaben der Landesraumplanungsstelle und deren „Entlastung“ durch Gestaltungsbeiräte innerhalb der Vorarlberger Gemeindeverwaltungen enthält prägnante Sprünge, die deutlich werden, sobald wir die Feststellungen des Abschnittseingangs nochmals in Erinnerung rufen: Der Staat als Gesetzgeber dehnt seit den 1970er Jahren seine Regelungstätigkeit des Baugeschehens aus. Erst

24 HK: Z 737 ff

25 HK: Z 753 ff

26 Ein aktuelles Vorarlberger Beispiel für die Eskalation eines Konflikts um die Etablierung Zeitgenössischer Architektur ist der „Montafoner Architekturstreit“. Hier haben sich Fronten zwischen lokalen *stake holders*, vor allem Vertretern des Tourismusgewerbes, und der Landesraumplanungsstelle verhärtet. Die vermittelnde Instanz „Gestaltungsbeirat“ fehlt in den Gemeinden des Montafon noch weitgehend.

27 Kuess ordnet den Beginn seiner Zusammenarbeit mit Wolf Jürgen Reith einer Phase zu, „wo die

Raumplanungsstelle dann so eine wichtige Funktion angenommen hat, was die baukulturelle Entwicklung betrifft.“ (HK: Z 715 ff).

28 Auch Rudolf Wäger ordnet die Befürwortung Zeitgenössischer Architektur den oberen Instanzen der Baubehörde zu, die Ablehnung den unteren (Mangold S. 93). Ebd. auch: Landesgesetzgebung liberaler als Bundesgesetzgebung (S. 94).

Wäger bestätigt hier die Feststellung, daß architektonische Ästhetisierung als Signal nach außen gelten darf, während sie nach innen als Entfremdung wahrgenommen wird.

mals sind nun in Privatbesitz befindliche Grundstücke nicht mehr uneingeschränkt bebaubar. Der Staat regelt jedoch von diesem Zeitpunkt an nicht nur den Grad und die Art der baulichen Nutzung, sondern auch die ästhetische Gestalt der Bebauung.²⁷ In den Gutachten seiner beamteten Vertreter werden avantgardistische Äußerungen zeitgenössischer Architektur von Beginn der Tätigkeit der Raumplanungsstelle an ausdrücklich zur Realisierung empfohlen.²⁸

Professionalisierte Architektur in zeitgenössischer Formensprache erhält durch diese Praxis der Landesbehörde gegenüber der Gesellschaft das Profil eines „legislativen“²⁹ Mediums. Diesen Befund einer Einwirkung von Ästhetik auf die Gesetzgebung werden die folgenden Ausführungen näher beleuchten.

Architektur
als legislatives
Medium

Moser stellt in seinen volkswirtschaftlichen Ausführungen zum historischen *Zentraldirigismus* die Interventionen des Staates noch bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein als rein „utilitaristisch“ dar. Das ländliche Bauen wird zwar gesetzlichen Regelungen unterworfen, diese folgen jedoch ausschließlich ökonomischen, hygienischen und sicherheitstechnischen Erwägungen.³⁰ Eine Brücke zwischen den Kriterien des historischen Zentraldirigismus und den gesetzlichen Neuerungen der 1970er Jahre, vor allem aber der Praxis ihrer Umsetzung, in denen der Staat seine Regelungstätigkeit auf ästhetische Bereiche ausdehnt und sich von nun an neben der materiellen und technischen Gestalt von Bauwerk und Siedlung auch für ihre Form interessiert, schlägt die Berücksichtigung des Wandels, den die Bewertung der Ästhetik des Bauwerks und das Bild der Landschaft mittlerweile erfahren haben.

Rückgriff auf den
historischen
Zentraldirigismus

Durch den Tourismus, aber auch durch die marktwirtschaftlich bestimmte Standortkonkurrenz um wertschöpfende Industrieansiedlungen zwischen Gemeinden, Regionen und Ländern haben die ästhetisierten Oberflächen und skulpturalen Baukörper, wie zeitgenössische Architektur sie hervorbringt, mittlerweile ihre ökonomische Bedeutung erwiesen, wodurch sie in die Sphäre volkswirtschaftlich relevanter „Güter“ fallen. Als solche sind sie zugunsten des Gemeinwohls gesetzlich zu fördern, zu schützen und damit der Verfügungsgewalt der Bevölkerung vor Ort möglichst zu entziehen.

29 Die seitens der Raumplanungsstelle betriebene „Umfirung“ der Lecher Teilgemeinde Zug repräsentiert ein solches neues „Gestaltgesetz“ im lokalen Rahmen, das mittels Architektur in Erscheinung tritt bzw. durch das Medium Architektur gesetzt und damit „Gesetz“ wird. Insbesondere die Rechtsstellung der Raumplanungsstelle als Landesbehörde schafft dasjenige Hierarchiegefälle zu den kommunalen Bauämtern bzw. Bürgermeistern, welches die Unterscheidung zwischen „Gesetz“ und „Rechtssprechung“ abbildet, die staatsrechtlich als Beziehung zwischen Legislative und Judikative in Erscheinung tritt.

Ausdrücklich ist die Solidarität des Gesetzgebers mit den Zielen zeitgenössischer Architektur in der 45. Beilage im Jahre 2001 des XXVII. Vorarlberger Landtages formuliert.

Als Kommentar zur Novellierung des Vorarlberger Baugesetzes ist dort ausgeführt: „Vorarlberg gilt heute als ein regionales Zentrum der Architektur in Europa. Diese Entwicklung soll weiterhin unterstützt werden“ (S. 19).

30 Moser, S. 16

31 Crary (S. 64 f) nimmt mit dem Begriff „Gesellschaft des Spektakels“ Bezug auf Guy Debord.